

§ 1036 BGB

(1) Der Nießbraucher ist zum [Besitz](#) der [Sache](#) berechtigt.

(2) Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der [Sache](#) aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.